

## Allgemeine Bedingungen für die Abfallentsorgung

Stand: September 2012 – AB Abfallentsorgung 2012

### Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich .....	2
2.	Angebote und Bestellungen .....	2
3.	Leistungsumfang, Komplettierungsklausel, Erfüllungsort .....	2
4.	Selbstunterrichtung .....	3
5.	Preise, Preisstellung und Gewichte .....	3
6.	Abrechnung im Stundenlohn .....	3
7.	Abweichung vom Vertrag .....	3
8.	Behördliche Genehmigungen, Entsorgungsfachbetrieb, Haftpflichtversicherung .....	4
9.	Bezeichnung der Abfälle, Analysen .....	4
10.	Ausführung .....	4
11.	Nachweispflichten .....	5
12.	Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz, Abgaben .....	5
13.	Sonderkündigungsrechte .....	5
14.	Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen .....	5
15.	Höhere Gewalt .....	5
16.	Rechnungserteilung .....	6
17.	Abnahme .....	6
18.	Mängel .....	6
19.	Bezahlung .....	6
20.	Vertragsübergang/Firmenänderung; Abtretung .....	6
21.	Nachauftragnehmer; Haftung für Nachauftragnehmer und Zulieferer; Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf dem Werksgelände des AG .....	7
22.	Sicherheitsleistung .....	7
23.	Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN .....	7
24.	Geheimhaltung .....	8
25.	Teilunwirksamkeit .....	8
26.	Anwendung deutschen Rechts .....	8
27.	Gerichtsstand .....	8

## 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der Abfallentsorgung (nachfolgend: Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird. Die auf der Rückseite der Bestellformulare des Auftraggebers (nachfolgend AG) abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht.
- (2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) finden ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der AG AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des AN nicht ausdrücklich widerspricht. Bestellungen des AG und diesen Bedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des AN werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, der AG hat dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Mit der Ausführung der Bestellung des AG werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

## 2. Angebote und Bestellungen

- (1) Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für den AG kostenlos und unverbindlich.
- (2) Im Angebot des AN ist die vorgesehene Abfallentsorgungsanlage zu benennen.
- (3) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das Schweigen des AG auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- (4) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in deutscher Sprache zu erstellen.
- (5) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

## 3. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel, Erfüllungsort

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Vertragsleistungen unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonst einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.
- (2) Übernommene Abfälle gehen in den Besitz des AN über. Dieser hat die Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwer-

ten, nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aller abfall- und umweltrechtlichen Vorschriften, sowie darüber hinaus eine gefahrlose, zuverlässige und umweltverträgliche Leistungserbringung sind wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Hauptleistungspflicht des AN. Reinigungs-, Absaug-, Aushub- und ähnliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass keinerlei Rückstände verbleiben und vermeidbare Beeinträchtigungen Dritter (z. B. benachbarter Anwohner) unterbleiben. Abweichungen von einem vereinbarten Entsorgungsverfahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

- (3) Ist eine Verwertung übernommener Abfälle insgesamt oder teilweise nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich zu benachrichtigen und sich mit ihm über die Beseitigung der Abfälle abzustimmen.
- (4) Sind durch Verwertung von Abfällen gewonnene Stoffe an den AG zurückzuliefern, ist ein ausschließlich aus vom AG übernommenen Abfällen gewonnenes Produkt zu liefern; ist dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, ist ein Verwertungsprodukt mindestens gleicher Qualität zu liefern.
- (5) Der AG ist berechtigt, sich jederzeit – auch durch Betreten des Betriebsgeländes des AN – von der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen zu überzeugen. Der AN hat dem AG alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen des AG Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und Belege zu gewähren.
- (6) Beabsichtigt der AN, mit der – ganzen oder teilweisen – Durchführung des Vertrages Unterauftragnehmer zu beauftragen, hat er sich vor Beauftragung davon zu überzeugen, dass diese alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Genehmigungen sowie die notwendige Zuverlässigkeit besitzen, und dem AG die Unterauftragnehmer zu benennen.
- (7) Erkennt der AN, dass die Leistungsbeschreibung des AG – ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben – objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem AG unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen. Zur Leistung des AN gehört es auch, den AG rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird oder zweckmäßig ist.
- (8) Über alle technischen Gespräche mit dem AG oder Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung fertigt der AG bei Bedarf Besprechungsnotizen an, die fortlaufend zu nummerieren sind; die Besprechungsnotizen

werden auf Wunsch dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorgelegt.

- (9) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist jeweiliger Verwaltungssitz des AG, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, im Bestellvordruck des AG unter „Versandanschrift“ angegebene Empfangsstelle.

#### 4. Selbstunterrichtung

- (1) Der AN hat sich vor Abgabe seines Angebots von der Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls und der Lage der Abfallanfallstelle umfassend zu informieren. Sofern er dies für erforderlich hält, hat er eine Probennahme des Abfalls vor Ort vorzunehmen.
- (2) Der AN verpflichtet sich insbesondere, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

#### 5. Preise, Preisstellung und Gewichte

- (1) Die Einheitspreise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Gewichtsermittlung gemäß nachfolgendem Absatz 2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher Gebühren und Abgaben. Die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf das umsatzsteuerrechtliche Abzugsverfahren (Reverse-Charge-Verfahren) sowie bei tauschähnlichen Umsätzen sind einzuhalten.
- (2) Im Verhältnis zwischen AG und AN gilt für die Gewichtsermittlung, falls nicht anders vereinbart, die von den Wiegemeistern des AG auf dessen Werkswaagen durchgeführte Massenermittlung. Soweit eine Verwiegung beim AG nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei Lkw-Transport die auf einer öffentlichen geeichten Waage ermittelten Gewichte. Es ist dem AN nicht gestattet, vor der Verwiegung fremde Abfallstoffe oder sonstige Stoffe hinzuzufügen oder Entnahmen zu tätigen. Nach der Verwiegung sind Hinzuladungen oder Entnahmen oder Vermischungen mit anderen Abfallstoffen oder Stoffen unzulässig, es sei denn, vertraglich ist ein anderes bestimmt.

- (3) Soweit vertraglich nicht ein anderes bestimmt ist, schließen die Einheitspreise alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben jeweils frei vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen: sämtliche Behälter, Fahrzeuge, Kraftstoffe, Ladungssicherungsmittel, Straßenbenutzungs- oder Sondernutzungsgebühren und –entgelte, Entsorgungs-, Andienungs- und Umschlagskosten, Kosten für die Einholung behördlicher Erlaubnisse oder für Anzeigen an Behörden, vertragsspezifische Hilfsmittel des AN, Löhne und Lohnnebenkosten. Ferner sind im Preis enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, technische Abnahmen, Begutachtungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen o.ä. durch Sachverständige, Prüforganisationen und Behörden.

#### 6. Abrechnung im Stundenlohn

- (1) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem AN die erbrachten und auftraggeberseitig bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen vergütet; die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl erfahrener und qualifizierter Arbeitskräfte beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.
- (2) Der AN hat sich vor Aufnahme der Arbeiten und nach Beendigung derselben bei dem dafür benannten Beauftragten des AG zu melden.
- (3) Die Stundennachweise sind auf den vom AG zur Verfügung gestellten Formularen auszustellen und dem hierfür Beauftragten des AG täglich, unmittelbar nach Beendigung der Leistungserbringung, zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen sind die Bestell- und die Kommissionsnummer des AG, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion aller eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

#### 7. Abweichung vom Vertrag

- (1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, der AG stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu. Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

- (2) Bei abweichenden Leistungen muss der AN unaufgefordert, unverzüglich und vor Leistungserbringung ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den AG kostenlos.
- (3) Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

#### **8. Behördliche Genehmigungen, Entsorgungsfachbetrieb, Haftpflichtversicherung**

- (1) Der AN hat im Rahmen der Angebotsabgabe unaufgefordert und auf Verlangen des AG jederzeit während der Vertragsabwicklung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Zulassung bzw. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb o. ä; vorzulegen; das Erlöschen oder der Widerruf einer Genehmigung, sonstigen behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bzw. Zertifizierung sind dem AG unverzüglich mitzuteilen
- (2) Auf Anforderung des AG hat der AN Angaben über den Umfang und die Höhe seiner Umwelt-Haftpflichtversicherung zu machen; Änderungen der Haftpflichtversicherungsdeckung sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

#### **9. Bezeichnung der Abfälle, Analysen**

- (1) Der AG gibt dem AN die Abfallschlüsselnummer an; falls dem Abfall keine Abfallschlüsselnummer zugeordnet ist, gibt der AG die handelsübliche Bezeichnung an. Analysen oder sonstige Untersuchungen führt der AG nur durch, wenn dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Vorschrift vorgeschrieben oder mit dem AN ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Analysen, Probeentnahmen oder die Aufbewahrung von Proben durch den AG entbinden den AN nicht von ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung, behördlicher Vorschrift oder Vereinbarung mit dem AG obliegenden eigenen Verpflichtungen.
- (3) Ergeben vom AN durchgeführte Analysen oder sonstige Untersuchungen Abweichungen von den Angaben des AG, hat der AN den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen.

#### **10. Ausführung**

- (1) Alle zur Leistungserbringung erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Behältnisse, Hilfsmittel, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung für die Beschäftigten des AN sind vom AN ohne Berechnung bereitzustellen, es sei denn, im Bestellschreiben ist Gegenteiliges ausdrücklich festgehalten.
- (2) Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des AG gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der AN hat eigene Gegenstände, die er auf das Werksgelände bringen will, vorher mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Beim An- und Abtransport ist dem Werksschutz des AG eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.
- (3) Alle vom AG zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden. Sie sind dem AG anschließend unverzüglich unversehrt in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie vorher dem AN zur Verfügung gestellt wurden. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des AN.
- (4) Der AN hat einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen. Dessen Auswechslung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern wird.
- (5) Ergeben sich erst bei Ausführung der Leistungen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsweise, so hat der AN diese umgehend gegenüber dem AG zu äußern und dem AG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der AG kann anordnen, dass der AN weitere Weisung abzuwarten hat.
- (6) Der AN hat bei Fahrzeugtransporten, sofern im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, für eine betriebs- und beförderungssichere Verladung der Abfallstoffe bzw. des sonstigen Transportgutes zu sorgen und die Ladung fachgerecht zu verstauen und zu sichern; dies ist in der Vergütung enthalten. Ihm werden insofern die straßenverkehrsrechtlichen, umweltrechtlichen und handelsrechtlichen Absenderpflichten des AG zur eigenverantwortlichen Ausführung übertragen. Der AN hat bei der Leistungserbringung ausschließlich geeignete, StVZO-konforme und vorschriftsmäßig gekennzeichnete Fahrzeuge einzusetzen und jeden Austrag von Abfallstoffen während des Transports zu vermeiden. Die eingesetzten Kraftfahrer müssen die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen und im Besitz der erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere einer Fahrerlaubnis und ggf. zusätzlich erforderlicher Qualifikationen für

gefährliche Abfälle oder Gefahrgüter – sein. Der AG behält sich vor, Kraftfahrer oder Fahrzeuge des AN bei Verdacht der fehlenden Eignung oder bei Verdacht von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zurückzuweisen.

### 11. Nachweispflichten

Der AN hat sämtliche ihm nach Gesetzen, Rechtsverordnungen und/oder behördlichen Vorschriften obliegenden Nachweispflichten sorgfältig und unverzüglich erfüllen und die notwendigen abfallrechtlichen Begleitpapiere dem AG unaufgefordert zur Verfügung stellen. Der AN hat bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle das elektronische Abfallnachweisverfahren anzuwenden. Darüber hinaus wird der AN dem AG alle weiteren von diesem gewünschten Informationen hinsichtlich seiner Leistungen übermitteln.

### 12. Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz, Abgaben

- (1) Bei Arbeiten/Aufenthalten in den Werken/Gebäuden des AG ist der AN verpflichtet, alle die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.
- (2) Einzelheiten regeln die jeweils gültige Werknorm für Auftragnehmerleistungen (WAL) sowie die Baustellenordnung, die vom AN bei der beauftragten Person des AG anzufordern ist. Der Ablauf der Leistungserbringung ist mit dem zuständigen Betriebsbeauftragten für Abfall oder mit dem sonst zuständigen Mitarbeiter des AN rechtzeitig abzustimmen.

### 13. Sonderkündigungsrechte

- (1) Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein nicht offensichtlich rechtsmißbräuchlicher Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder sonst hinreichende Zweifel an der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des AN, so steht dem AG ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.

- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten schuldhaften Verstößen des AN gegen gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen, die geeignet sind, eine schwere Gefährdung von Mensch, Tier oder Umwelt hervorzurufen, oder die geeignet sind, den AG der Gefahr einer straf- oder bußgeldrechtlichen Sanktion oder der Gefahr einer nicht nur unerheblichen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Inanspruchnahme oder einer massiven Schädigung seines öffentlichen Ansehens auszusetzen, ist der AG zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN berechtigt.
- (3) Weitere Rücktrittsrechte oder Kündigungsrechte des AG aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

### 14. Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen

- (1) Die vereinbarten Termine sind verbindliche Vertragsfristen.
- (2) Fühlt sich der AN durch den AG oder durch Umstände aus der Risikosphäre des AG behindert oder hat der AN Bedenken gegen die vertraglich vereinbarte Art der Leistungserbringung oder gegen etwaige Anordnungen des AG, so hat er die Behinderung oder die Bedenken unverzüglich dem AG mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei sonstigen Leistungshindernissen oder Beeinträchtigungen oder bei Ereignissen höherer Gewalt.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für den AG offenkundig. Etwaige weitergehende Ansprüche oder Rechte des AG wegen Verletzung der Hinweis- und Bedenkenerhebungspflicht bleiben unberührt.

- (3) Ist infolge eines Verzugs des AN eine erhöhte Umweltgefährdung oder die Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu befürchten, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte auch ohne Nachfristsetzung zu.
- (4) Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für störungs- oder verzugsbedingte Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN auf eigene Kosten einzuholen.

### 15. Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jede Vertragspartei, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hie-

raus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

- (2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

#### **16. Rechnungserteilung**

- (1) Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Hierzu gehören die Entsorgungsnachweise (bei gefährlichen Abfällen), Begleitscheine, Übernahmescheine, Wiegekarten und gegebenenfalls die vom AG gegengezeichneten Stundenzettel.
- (2) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer aufführen.
- (3) Bei Verträgen, die nicht eine einmalige, sondern eine wiederholte oder dauerhafte Leistungserbringung zum Gegenstand haben, hat der AN sämtliche Leistungen eines Kalendermonats in einer Monatssammelabrechnung zusammenzufassen. Abschlagszahlungen bedürfen der einzelvertraglichen Vereinbarung.

#### **17. Abnahme**

Die Leistung des AN gilt mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Übergabe der vollständigen Leistungsnachweise nach Ziffer 16 Abs. 1 in Verbindung mit einer Fertigmeldung nach Muster des AG als abgenommen, es sei denn der AG erhebt schriftlich Widerspruch. Dies gilt nicht, wenn einzelvertraglich ein weitergehendes Abnahmeerfordernis vereinbart ist.

#### **18. Mängel**

- (1) Der AN gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fachgerecht, vollständig und gesetzeskonform erbracht wird.
- (2) Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.
- (3) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen hat der AN den AG im Falle von schuldhaften Verstößen des AN gegen abfallrechtliche, umweltrechtliche oder verkehrsrechtliche Bestimmungen von allen Schäden und Nachteilen, einschließlich behördlicher Maßnahmen, Inanspruchnahmen von privater oder öffentlich-rechtlicher Seite und von allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverfolgungs- und Sachverständigenkosten vollumfänglich freizustellen.

#### **19. Bezahlung**

- (1) Das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung und Leistungsnachweise. Bei Zahlung innerhalb von 15 Kalendertagen ist der AG berechtigt, 3 v. H. Skonto in Abzug zu bringen, sofern einzelvertraglich nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zahlungen leistet der AG ausschließlich unbar auf ein vom AN in der Rechnung anzugebendes inländisches Bankkonto des AN.
- (3) Für die Bearbeitung von Pfändungen, Drittschuldnererklärungen und Abtretungen kann der AG je Vorgang ein angemessenes Entgelt, mindestens jedoch 10,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, verlangen und dieses mit Forderungen des AN verrechnen.
- (4) Zahlungen des AG stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

#### **20. Vertragsübergang/Firmenänderung; Abtretung**

- (1) Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma und des Sitzes des Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Übertragung des Vertrags oder eines Teils desselben auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht
- (3) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der vorherigen schrift-

lichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **21. Nachauftragnehmer; Haftung für Nachauftragnehmer; Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf dem Werksgelände des AG**

- (1) Der AN hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Die Einschaltung von Nachauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die Erbringung der beauftragten Leistungen erfolgt eigenverantwortlich durch den AN auf werkvertraglicher Basis. Die betreffenden Betriebe und Geschäftseinheiten des AN sind nicht in die Arbeitsorganisation des AG eingegliedert.
- (3) Der AN regelt das Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis dergestalt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die beauftragten Leistungen des AN ausführen, - außer im Falle von Gefahr im Verzug - keine unmittelbaren Weisungen des AG entgegen nehmen dürfen.
- (4) Der AN darf den AG weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Der AN stellt gegenüber Dritten klar, dass er nicht dem AG oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG angehört.
- (5) Der AN haftet für die zur Ausführung der von ihm zu erbringenden Leistungen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Der AN verpflichtet sich, folgende Auflagen beim Einsatz von Mitarbeitern auf dem Werksgelände des AG einzuhalten:

- a) Der AN steht dafür ein,
  - dass seine für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sind,
  - dass er für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß abführt,
  - dass eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen und
  - dass zumindest der Vorarbeiter oder Meister über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Der AN verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitssicherheitsvorschriften ein-

schließlich Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht, Wasserhaushaltsrecht einschl. bundesländerspezifischer Verordnungen sowie die Arbeitszeitvorschriften einzuhalten; der AN erklärt hiermit ferner, dass ihm diese Vorschriften bekannt sind und die Arbeitnehmer des AN über die in Frage kommenden Arbeitssicherheitsvorschriften unterwiesen worden sind.

- b) Der AN gewährleistet, dass auch Sub-/Nachauftragnehmer die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

Sofern der AN nicht sozialversicherungspflichtige Personen z.B. freie Mitarbeiter als Sub-/Nachauftragnehmer einsetzt, gewährleistet der AN ferner, dass diese

- ausreichend unfall- und krankenversichert sind,
- und, wenn diese ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewerbeO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werksausweisen ist dem Werkschutz des AG die Empfangsbescheinigung über die Gewerbeanzeige nach Behörde und Datum anzugeben.

- c) Der AG kann jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch geeignete Unterlagen verlangen.
- d) Hält der AN die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der AG dem AN mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen, sowie für den eingetretenen Schaden Ersatz verlangen.

Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte kann der AG vom AN Freistellung von sämtlichen Inanspruchnahmen, Schäden und Nachteilen verlangen.

## **22. Sicherheitsleistung**

Leistet der AG auf seine Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so ist er jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach seinem Text oder andere geeignete Sicherheit zu verlangen.

## **23. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN**

- (1) Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **24. Geheimhaltung**

- (1) Der AN hat hinsichtlich sämtlicher vertraulichen Unterlagen des AG sowie hinsichtlich sämtlicher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des AG, die ihm im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten absolute Verschwiegenheit zu wahren und dies auch seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit gesetzliche Offenbarungspflichten bestehen oder der Umstand bereits öffentlich bekannt ist.
- (2) Alle Bestellungen dürfen vom AN nur mit vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für fotografische Aufnahmen innerhalb des Werksgeländes des AG und deren Veröffentlichung.
- (3) Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

## **25. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

## **26. Anwendung deutschen Rechts**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft.

Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

## **27. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist der AG berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.